



Benutzungsordnung

für die

Kindertagesstätten

der Stadt Laatzen

§ 1

Art und Ziel der Einrichtungen

- (1) Die Stadt Laatzen unterhält Kindertagesstätten (gemäß § 1 NKiTaG) - im folgenden Tageseinrichtungen genannt - in der Rechtsform unselbständiger öffentlicher Einrichtungen im Sinne des § 30 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit einem eigenständigen pädagogischen und sozialen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) und des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG).
- (2) Die Tageseinrichtungen in Laatzen gliedern sich in:
 1. Krippengruppe
für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur
Vollendung des dritten Lebensjahres
 2. Kindergarten
für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur
Einschulung
 3. Hort
für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit
- (3) ¹Die Tageseinrichtungen fördern mit ihren Bildungs- und Erziehungsangeboten die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder unter Berücksichtigung der im „Nds. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich“ beschriebenen Ziele. ²Der Auftrag der Tageseinrichtungen ergibt sich im Einzelnen aus § 2 des NKiTaG. ³Die für jede Einrichtung individuell erarbeitete und fortgeschriebene Konzeption (§ 3 NKiTaG) gibt hierbei für die Personensorgeberechtigten Hinweise auf die Besonderheiten der Betreuungseinrichtung und ihrer pädagogischen Ausrichtung.
- (4) ¹Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. ²Dieses wird durch regelmäßig stattfindende Elternabende und durch Einzelgespräche angestrebt.
- (5) Die Tageseinrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral geführt.
- (6) Das Benutzungsverhältnis wird auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung und dem dazugehörigen Benutzungstarif durch privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen der Stadt Laatzen und den jeweiligen Personensorgeberechtigten begründet.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. des jeweils laufenden Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres
- (2) ¹Anträge auf Aufnahme in die städtischen Tageseinrichtungen sind schriftlich bei der Stadt Laatzen zu stellen. ²Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Laatzen.
- ³Anmeldungen für die Krippengruppe sind frühestens mit dem Tag der Geburt des Kindes möglich.
- ⁴Anmeldungen für den Kindergarten sind frühestens möglich, wenn das Kind 2 Jahre alt ist.
- ⁵Die Aufnahme für den Hort ist für jedes Betreuungsjahr neu bis zum 31.10. des vorhergehenden Betreuungsjahres zu beantragen.
- ⁶Die Aufnahme soll spätestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahme-termin beantragt werden.
- (3) ¹Die Aufnahme in eine Krippengruppe (§1 Abs. 2 Satz 1) und in den Kindergarten (§ 1 Abs. 2 Satz 2) erfolgt nach Maßgabe der §§ 24 SGB VIII und § 20 NKiTaG.
- ²Das Betreuungsverhältnis kommt erst durch die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages zustande. ³Eine Eingewöhnung des Kindes kann nach erfolgter Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und vor Beginn des Betreuungsverhältnisses in individueller Absprache mit der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, sofern entsprechende Kapazitäten bestehen. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Eingewöhnung besteht nicht.
- (4) ¹Die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten. ²Hierbei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:
- Kinder von alleinerziehenden, berufstätigen Personensorgeberechtigten,
 - Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigten,
 - vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, sofern kein Schulkindergarten vorhanden ist,
 - wenn das Kind im darauffolgenden Jahr schulpflichtig wird,
 - wenn ein besonderer Härtefall vorliegt,
 - die beiden ersten Grundschuljahrgänge (Hort), wobei die Aufnahme in den Hort unter Berücksichtigung der Schuleinzugsbereiche erfolgt.

³Diese Aufstellung stellt keine Rangfolge dar. ⁴Bei Vorliegen vergleichbarer Voraussetzungen werden Kinder des dritten Grundschuljahrgangs nachrangig Kindern der ersten beiden Grundschuljahrgänge aufgenommen und Kinder des vierten Grundschuljahrgangs nachrangig denen der ersten drei Grundschuljahrgänge.

⁵Dringlichkeitsgründe sind bei der Anmeldung anzugeben. ⁶Vor Aufnahme des Kindes sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

⁷Im Fall der Hortplatzvergabe sind diese Nachweise mit der Anmeldung nach § 2 Abs. 2 vorzulegen.

⁸Sind vorstehende Gründe nicht bekannt, entscheidet die Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen bei der Stadtverwaltung Laatzen über die Aufnahme. ⁹Abweichend hiervon entscheidet bei der Hortplatzvergabe das Losverfahren.

¹⁰Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nach Abgabe der Anmeldung (z.B. Umzüge, Trennungen, Mutterschutz, Geburten weiterer Kinder, Arbeitszeitveränderungen, Arbeitsplatzverlust), die Einfluss auf die Platzvergabe haben, sind der Stadt Laatzen von wenigstens einer/einem Personensorgeberechtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

¹¹Die Stadt Laatzen ist berechtigt, auch während des bestehenden Betreuungsverhältnisses ggf. aktualisierte Nachweise zu verlangen, die zur Platzvergabe geführt haben.

¹²Sollten die persönlichen Voraussetzungen, die zur Platzvergabe geführt haben, wieder wegfallen, kann die Stadt Laatzen das Betreuungsverhältnis gemäß § 7 kündigen oder die Betreuungszeiten reduzieren.

- (5) ¹Aufgenommen und betreut werden nur Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Laatzen haben. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet die Stadt Laatzen im Einzelfall.
- (6) ¹Kinder von pädagogischen Kräften, die nur aufgrund fehlender Kinderbetreuung keine Stelle in einer Tageseinrichtung im Stadtgebiet der Stadt Laatzen antreten können, werden bei der Platzvergabe bevorzugt aufgenommen. ²Dies ist vom Träger der Tageseinrichtung schriftlich zu beantragen. ³Liegt der Wohnsitz nicht im Stadtgebiet Laatzen, gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der individuelle Betreuungsbedarf nicht im eigenen Wohnort gedeckt werden kann und ein Kostenausgleich nach dem Verfahren der jeweils gültigen Interkommunalen Vereinbarung zum Kostenausgleich bei Besuch einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Wohnsitzkommune der Region Hannover erfolgt. ⁴Bei Wohnsitz außerhalb der Region Hannover muss ebenfalls der Nachweis erbracht werden, dass der individuelle Betreuungsbedarf nicht im eigenen Wohnort gedeckt werden kann und ein Kostenausgleich erfolgen.
- (7) ¹Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung. ²Eine Aufnahme erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden, durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Plätze. ³Geschwisterkinder sollen möglichst in derselben Kindertagesstätte aufgenommen werden.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) ¹In den Kindertagesstätten werden die Kinder in festen Gruppen zu folgenden Kernzeiten betreut:

montags bis freitags
von 8.00 bis 12.00 Uhr (Kindergartengruppen)

montags bis freitags
von 8.00 bis 13.00 Uhr (Kindergartengruppen)

montags bis freitags
von 8.00 bis 14.00 Uhr (Kindergarten- und Krippengruppen)

montags bis donnerstags
von 13.00 bis 16.30 Uhr und
freitags von 13.00 bis 15.00 Uhr (Hortgruppen)
(in den Ferien jeweils ab 8.00 Uhr)

²In der Kindertagesstätte Sudewiesenstraße werden Hortgruppen montags bis freitags von 13.00 bis 16.00 Uhr (in den Ferien ab 8.00 Uhr) betreut.

- (2) ¹Zudem werden folgende Randzeiten angeboten:

- montags bis freitags vormittags von 7.00 bis 8.00 Uhr

- montags bis freitags vormittags von 7.30 bis 8.00 Uhr

- montags bis freitags nachmittags von 14.00 bis 15.00 Uhr

- montags bis donnerstags 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 14.00 bis 15.00 Uhr

- montags bis donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 14.00 bis 15.00 Uhr

- montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 14.00 bis 15.00 Uhr

²Die Angebote in den einzelnen Einrichtungen richten sich nach dem Bedarf der Familien und nach dem vorhandenen Personal.

³In der Kita Sudewiesenstraße können in einem Zeitkorridor von 5.45 bis 7.00 Uhr und von 16.00 bis 20.30 Uhr zusätzliche Randzeiten angeboten werden.

⁴Die Randzeitgruppen können als reine Kindergarten- oder Krippengruppen, aber auch als Mischgruppen mit Kindergarten-, Krippen- oder Hortkindern angeboten werden.

⁵Für die Randzeitbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung sind Nachweise über den Bedarf vorzulegen.

⁶Für die Gewährung der Randzeitbetreuung sind die Vergabekriterien des § 2 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

⁷Die Gewährung der Randzeitbetreuung erfolgt jährlich für das gesamte Betreuungsjahr.

⁸Die Teilnehmerzahl für die Randzeitbetreuung soll mindestens 11 Kinder pro Gruppe betragen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Stadt Laatzen im Einzelfall. Sollte die Mindestteilnehmerzahl unterschritten werden, kann die Stadt Laatzen die Randzeitgruppe schließen.

⁹Im Falle von erforderlichen Betreuungseinschränkungen aufgrund von Personalengpässen entfällt die Randzeitbetreuung vorrangig.

- (3) ¹Die Kinder müssen bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden. ²Nach diesem Zeitpunkt bestehen keine Betreuungspflichten mehr. ³Sofern die Eingewöhnung des Kindes ab Beginn des Betreuungsverhältnisses erfolgt und aus pädagogischen Gründen eine Abholung vor Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit erforderlich ist, besteht weiterhin die Pflicht zur Zahlung des errechneten Elternentgelts und des Mittagessenentgelts, sofern für das Kind ein Platz mit Mittagessen vertraglich vereinbart wurde.
- (4) Die Kinder sollten bis spätestens 9.00 Uhr in die Tageseinrichtung gebracht werden, um ihnen den Einstieg in das Gruppengeschehen zu erleichtern.
- (5) ¹Mit Ausnahme der Kindertagesstätte Sudewiesenstraße sind die Tageseinrichtungen während der Sommerferien der Schulen für drei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

²Für die dreiwöchige Schließzeit während der Sommerferien und der Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr wird eine durchgängige Ferienbetreuung nach Maßgabe der vom Rat der Stadt Laatzen beschlossenen „Regelungen zur Durchführung der durchgängigen Ferienöffnungszeiten in den städt. Kindertagesstätten“ in der jeweils gültigen Fassung angeboten.

³Eine Schließung erfolgt zudem an zwei tariflich vorgesehenen Regenerationstagen, vier Studientagen und einem Betriebsausflug pro Jahr.

⁴Darüber hinaus ist eine Schließung im Bedarfsfall möglich.

⁵Die Personensorgeberechtigten der Kinder werden hierüber rechtzeitig informiert.

§ 4

Fehltage – Erkrankungen

- (1) Bleibt ein Kind der Tageseinrichtung fern, so ist die Einrichtung umgehend, möglichst bis 9.00 Uhr, zu benachrichtigen.

- (2) ¹In den Tageseinrichtungen können keine akut kranken Kinder betreut werden.
²Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Tageseinrichtung nicht besuchen.
- (3) ¹Bezüglich des notwendigen Ausschlusses eines Kindes und der Mitteilungspflicht gegenüber der Kindertagesstätte aufgrund Verlausion, eigener Erkrankung, des Verdachts eigener Erkrankung bzw. aufgrund der Erkrankung oder des Erkrankungsverdachts der mit dem Kind in Wohngemeinschaft lebenden Person(en) wird auf § 34 Absatz 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verwiesen. ²Für die Wiedermöglichkeit nach der Erkrankung und die Erforderlichkeit eines ärztlichen Attests gelten die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und des Fachbereichs Gesundheit der Region Hannover.
- (4) ¹Ärztlich verordnete Medikamente, die während der Betreuungszeit eingenommen werden müssen, werden nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogisch tätigen Personal verabreicht.
²Die ärztliche Verordnung muss der Betreuungseinrichtung schriftlich vorliegen.
- (5) ¹Wird von Mitarbeitenden der Tageseinrichtung eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt.
²Diese sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tageseinrichtung abzuholen.

§ 5

Versicherung, Haftung und Aufsicht

- (1) ¹Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. ²Gleiches gilt für eine mit der Kindertageseinrichtung individuell vereinbarte Eingewöhnungszeit.
- (2) Für abhanden gekommene und beschädigte mitgebrachte Sachen (wie z. B. Bekleidung, Spielsachen und Fahrzeuge) wird keine Haftung übernommen.
- (3) ¹Die Personensorgeberechtigten müssen eine schriftliche Genehmigung vorlegen, wenn ihr Kind den Heimweg allein antreten soll oder von dritten Personen abgeholt wird. ²Eine mündliche oder telefonische Absprache ist nur im begründeten Einzelfall in Absprache mit dem Betreuungspersonal möglich.
- (4) ¹Die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Kraft und endet mit Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. ²Diese Aufsichtspflicht umfasst auch gemeinsame Aktivitäten außerhalb der Einrichtung (wie z. B. Ausflüge).

³Wenn die Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihre Beauftragten erfolgt, sind diese ab diesem Zeitpunkt beim Verweilen auf dem Gelände der Tageseinrichtung sowie bei Festen und Ausflügen aufsichtspflichtig.

§ 6

Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.01. und 31.07. kündigen.
- (2) Kündigungen zu anderen Terminen sind mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende nur bei einem Wechsel des Wohnortes oder anderen unabweisbaren Gründen, über deren Anerkennung die Stadt Laatzen im Einzelfall entscheidet, möglich.
- (3) ¹Darüber hinaus haben die Personensorgeberechtigten im Fall einer wesentlichen Änderung der Benutzungsordnung, der Änderung des Benutzungstarifes oder der Elternbeitragsstaffel das Recht zur außerordentlichen Kündigung. ²Die Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Veränderung schriftlich bei der Stadt Laatzen eingehen und wird zu dem Zeitpunkt, an dem die Änderung Geltung erlangt, wirksam.

§ 7

Kündigung durch die Stadt Laatzen

- (1) ¹Wird der Hauptwohnsitz aus dem Stadtgebiet Laatzen verlegt, besteht kein Anspruch auf Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. ²Die Stadt ist berechtigt, den Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende zu kündigen. ³Über begründete Ausnahmen entscheidet die Stadt Laatzen im Einzelfall.
- (2) ¹Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als zwei Wochen in der Kern- und/oder der Randzeit oder sind die Personensorgeberechtigten an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen mit der Zahlung der Entgelte im Rückstand, hat die Stadt Laatzen das Recht, den Betreuungsvertrag oder auch nur die Randzeitbetreuung fristlos zu kündigen. ²Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages für den Besuch der Tageseinrichtung bleibt bis zu einer anderweitigen Belegung, längstens jedoch bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin (31.01. oder 31.07.), bestehen.
- (3) ¹Sofern sich die Voraussetzungen, die für die Vergabe des Betreuungsplatzes maßgeblich waren, nachträglich verändern, kann die Stadt Laatzen den Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen. ²Dies gilt auch, wenn die Sorgeberechtigten ihrer Mitteilungs- und Nachweispflicht nach § 2 Abs. 4 nicht nachkommen. ³Für Krippen- und Kindergartenkinder gilt dies nur, wenn ein bedarfsgerechter Alternativplatz, der die Maßgabe der §§ 24 SGB VII und § 20 NKiTaG erfüllt, angeboten werden kann.
- (4) ¹Ein Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es selbst oder seine Personensorgeberechtigten die Erziehungsarbeit oder die Betreuung der anderen Kinder unzumutbar einschränken oder auf sonstige Weise stören. ²In diesem Fall ist die Stadt Laatzen berechtigt, den Be-

treuungsvertrag zu kündigen. ³Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entfällt ab dem Kündigungszeitpunkt. ⁴Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. ⁵Vor einer Kündigung sind die Sprecherin/der Sprecher und die Vertreterin/der Vertreter des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung zu hören, sofern die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind.

- (5) ¹Im Falle der Auflösung einer städtischen Kindertageseinrichtung oder des Übergangs einer städtischen Kindertageseinrichtung in freie Trägerschaft endet das Betreuungsverhältnis zwischen den Eltern und der Stadt Laatzten mit Wirksamkeit der Auflösung bzw. Wirksamkeit des Übergangs der Trägerschaft. ²Dies gilt auch, wenn es nur einzelne Gruppen einer Einrichtung betrifft. ³Neue Betreuungsverhältnisse mit der Stadt Laatzten und/oder den freien Trägern können im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen und der vorhandenen Plätze eingegangen werden.

§ 8

Elternentgelte

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes oder eines Hortplatzes in den Tageseinrichtungen der Stadt Laatzten ist ein Elternbeitrag in Form eines privatrechtlichen Entgeltes nach Maßgabe des vom Rat der Stadt Laatzten beschlossenen „Benutzungstarifes für die Kindertagesstätten der Stadt Laatzten“ in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. ²Dies gilt gleichermaßen für die in Anspruch genommenen Randzeiten.
- ³Für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes ist aufgrund der in § 22 NKiTaG geregelten Beitragsfreiheit kein Entgelt zu entrichten. ⁴Das gleiche gilt, wenn ein Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, einen Krippenplatz in Anspruch nimmt.
- (2) Die Elternentgelte sind bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse der Stadt Laatzten zu zahlen.
- (3) In sozialen Härtefällen kann das Entgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Stadt Laatzten.
- (4) ¹Bleibt eine Tageseinrichtung ganz oder teilweise aus unabweisbaren betrieblichen Gründen oder aufgrund von Maßnahmen der zuständigen Behörden auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) aus demselben Grund an mindestens fünf Betreuungstagen innerhalb eines Betreuungsjahres geschlossen und kann eine Notbetreuung nicht gewährleistet werden, so werden die Entgelte für diesen Zeitraum erstattet. ²Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Stadt Laatzten besteht nicht.
- (5) ¹Neben dem Entgelt für den Besuch der Tageseinrichtung ist ein besonderes Entgelt für das Mittagessen zu zahlen. ²Dies gilt auch für die nach § 8 Abs. 1 vom Elternentgelt befreiten Kinder. ³Die Höhe des Essenentgeltes wird vom Rat der Stadt Laatzten festgesetzt.

⁴Unter Berücksichtigung der Schließungszeiten der Betreuungseinrichtungen wird das Essenentgelt für den Monat Juni um den Anteil für eine Kalenderwoche ermäßigt und für den Monat Juli kein Essenentgelt erhoben. ⁵Nimmt ein Kind während der Sommerschließungszeit in der eigenen oder einer anderen Einrichtung am Essen teil, ist das Essenentgelt gesondert zu entrichten.

- (6) Bleibt ein Kind der Tageseinrichtung fern und wird der Platz freigehalten, besteht kein Anspruch auf Minderung des zu zahlenden Elternentgeltes.
- (7) Ermäßigungen für Geschwisterkinder werden nach den Maßgaben des Benutzungstarifes gewährt.

§ 9

Abmeldung von der Essenteilnahme und Randzeiten

- (1) Abmeldungen von der Essenteilnahme sind schriftlich mit 14-tägiger Frist für mindestens 5 aufeinander folgende Betreuungstage möglich.
- (2) ¹Für die Beendigung der Inanspruchnahme der Randzeiten gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Benutzungsordnung. ²In begründeten Einzelfällen (z. B. Arbeitsplatzwechsel, Arbeitsplatzverlust, Änderung der Arbeitszeit, Mutterschutz, Elternzeit, Wohnortwechsel) ist hiervon abweichend eine Abmeldung mit 14-tägiger Frist zum 01. und 15. eines Monats möglich. Hierüber entscheidet die Stadt Laatzen.
- (3) Sind die Personensorgeberechtigten an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen mit der Zahlung der Essenentgelte im Rückstand, kann die Stadt Laatzen das Kind schriftlich von der Teilnahme am Essen ausschließen.

§ 10

Kommunikation zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern

- (1) ¹Für Informationen und Meldungen (z. B. Krankmeldungen, Informationen zu verkürzten Betreuungszeiten und –ausfällen, Schließzeiten) zwischen der Kita und den Eltern soll als bevorzugtes Kommunikationsmittel eine von der Stadt Laatzen eingesetzte Kita-App genutzt werden. ²Bei der Verwendung anderer Kommunikationsmittel wird eine Erreichbarkeit der Kita nicht garantiert. ³Auch Informationen seitens der Stadt Laatzen als Trägerin werden bevorzugt über die genannte App kommuniziert.

§ 11

Elternvertretung

- (1) In den Kindertagesstätten werden Elternräte und –beiräte entsprechend der Vorgaben des NKiTaG in der jeweils gültigen Fassung gebildet.
- (2) ¹Nach der Einrichtung von mindestens drei Kindertagesstättenbeiräten ist ein Stadtkindertagesstättenbeirat zu bilden. ²Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

stimmberechtigt:

- je 1 Elternvertreterin/-vertreter aus den Kindertagesstättenbeiräten
- 4 Vertreterinnen/Vertreter des Rates

beratend:

- 2 Vertreterinnen/Vertreter des Trägers
- 5 Leiterinnen/Leiter der städtischen Kindertagesstätten.
- Fachberaterin/Fachberater für die städt. Kindertagesstätten.

- (3) ¹Aufgaben des Stadtkindertagesstättenbeirates:

²Der Stadtkindertagesstättenbeirat berät den Träger der Kindertagesstätten und kann dazu Empfehlungen abgeben. ³Beratungsgegenstand sind alle die Kindertagesstätten betreffenden wichtigen Angelegenheiten, in denen gemäß NKiTaG das Benehmen mit dem Beirat herbeizuführen ist. ⁴Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf für die städtischen Kindertagesstätten,
- grundlegende pädagogische Fragen von übergreifender Bedeutung,
- Bau und Gestaltung von neuen Kindertagesstätten,
- bauliche Veränderungen und Neuanschaffungen größeren Umfanges,
- die Änderung der Zweckbestimmung,
- die Öffnungs- und Ferienzeiten im Rahmen arbeitsrechtlicher Bedingungen,
- Elternentgelte,
- Aufnahmekriterien.

⁵Sofern zu einzelnen Beratungspunkten Vorschläge der Kindertagesstättenbeiräte vorliegen, sind diese angemessen zu berücksichtigen. ⁶Der Träger unterrichtet den Stadtkindertagesstättenbeirat in allen wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Fragen.

- (4) Zur Regelung weiterer Einzelheiten (Wahlverfahren, Sitzung, Vorsitz u. ä.) geben sich die Beiräte eine Geschäftsordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Kai Eggert
Bürgermeister